

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juni 1949

Bestellung von klinischen Hilfsärzten.Anfragebeantwortung.

291/A.B. Auf eine von den Abg. Dr. Z e o h n e r und Genossen in der
zu 317/J Sitzung des Nationalrates am 30. März d. J. überreichte Anfrage,
betreffend die Bestellung von klinischen Hilfsärzten, teilt Bundesminister
für Unterricht Dr. H u r d e s mit:

Bei der Bildung der Personalstände hat gemäss § 6 des Beamten-Überleitungsgesetzes allen Erwägungen das zwingende Staatsinteresse voranzugehen, eine der Republik Österreich ergebene, nach Gesinnung und Haltung einwandfrei österreichische, demokratische Beamtenschaft zu schaffen. Demnach sind bei der Bildung der Personalstände die in § 6, Abs. (2), (3) und (4) bezeichneten Personengruppen in der dort angeführten Reihenfolge zu berücksichtigen. Unter Beachtung auf diese Grundsätze vollzieht sich die Bildung der Personalstände im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.

Was die wissenschaftlichen Hilfskräfte (Hochschulassistenten, vertragsmässig bestellte Hilfskräfte, klinische Hilfsärzte und Demonstratoren) betrifft, werden diesbezügliche Anstellungsanträge von den Hochschulen so spontan gestellt, dass im Interesse einer unbehinderten Fortführung des wissenschaftlichen Betriebes vor der eine gewisse Zeit in Anspruch nehmenden Durchführung der endgültigen Anstellung von Bewerbern (Ernennung zum Beamten, bzw. vertragsmässige Anstellung) Provisorialverfügungen getroffen werden müssen, insbesondere wenn der bisherige Inhaber des Postens ausgeschieden ist und eine Neubesetzung vorgenommen werden soll. In diesen Fällen werden zunächst durch Provisorialverfügungen lose Beschäftigungsverhältnisse begründet und den Beschäftigten Bezugsvorschüsse angewiesen, die nach der Definitivatstellung abzurechnen sind.

Im Jänner 1949 ist das Alliierte Entnazifizierungsbüro nach Überprüfung von 127 in der geschilderten Weise provisorisch zum Dienste zugelassenen wissenschaftlichen Hilfskräften zu den Beschlüssen gekommen, dass nach Meinung dieser alliierten Stelle drei Personen in die Kategorie der Belasteten fallen, und dass sich weitere sieben Personen unter den Beschäftigten befinden, deren Aufnahme in den Dienst im Widerspruch mit den dem Alliierten Entnazifizierungsbüro bekanntgegebenen Gepflogenheiten stehe. Die Forderung des Alliierten Entnazifizierungsbüros in seiner Note vom 31. Jänner 1949 lautete dahin, dass die österreichische Regierung unverzüglich in Übereinstimmung mit dem österreichischen Gesetz Massnahmen ergreifen soll in Bezug auf die belasteten Personen, die als solche gelten oder gelten sollten, und dass ein Bericht der österreichischen Regierung über die Entscheidung bezüglich dieser Personen bis spätestens 15.2.1949 erstattet werden soll. Weiters forderte das Alliierte Entnazifizierungsbüro, dass überhaupt alle 127 der Registrierungspflicht unterliegenden wissenschaftlichen Hilfskräfte hinsichtlich ihrer Einstufungskategorie noch einmal überprüft und Massnahmen ergriffen werden sollen bezüglich jener Personen, welche in die Kategorie der Belasteten fallen. Da es sich in einer Reihe von Fällen, darunter
/ weitere drei Personen in die Kategorie der Belasteten fallen sollten

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20.Juni 1949

auch bei Dr.Lill, Dr.Fischer und Dr.Baumgartner, um Personen handelte, die während der nationalsozialistischen Herrschaft in ihren eigenen Angaben in Fragebogen behauptet hatten, zu der NSDAP in einem Verhältnis gestanden zu sein, das die Überprüfung der Frage erheischte, ob sie nicht nach dem Verbotsgesetz 1947 als Belastete anzusehen seien, wurden in diesen Fällen die provisorischen Zulassungen zur Ausübung der Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft widerrufen und schleunigst Untersuchungen vorgenommen. Hierbei hat es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, darunter auch bei Dr.Lill, Dr.Fischer und Dr.Baumgartner, ergeben, dass die bewussten Angaben in jenen Fragebogen teils erfunden, teils stark übertriebene Darstellungen der seinerzeitigen nationalsozialistischen Betätigung dieser Stellenwerber waren. Bei den genannten drei Bewerbern konnte einwandfrei festgestellt werden, dass sie nur minderbelastet sind. Demnach wurden sie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt wieder in Dienst gestellt.

-.-.-.-.-